



Newsletter März 2026

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

wann liegt für Umsatzsteuerzwecke eine (steuerpflichtige) Factoringleistung vor? Mit dieser Frage durfte sich der 5. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf beschäftigen. Außerdem hat es im Zoll-Senat einen Wechsel in der Vorsitzenden-Position gegeben, weil der langjährige Vorsitzende, Herr Klaus Deimel, in den Ruhestand getreten ist. Mehr erfahren Sie dazu unten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Zur umsatzsteuerlichen Beurteilung, ob Factoringleistungen vorliegen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen

Unser 5. Senat hatte über die Kürzung des Vorsteuerabzugs einer Klägerin für das Jahr 2015 zu urteilen. Die Klägerin kaufte Forderungen von Anschlusskunden, übernahm deren Einzug sowie das Debitorenausfallrisiko und erzielte daraus (umsatzsteuer-)steuerpflichtige Factoringgebühren. Zur Refinanzierung verkaufte sie bestimmte Forderungen an ihre niederländische Schwestergesellschaft (B.V.). Grundlage hierfür waren ein Forderungskaufvertrag, nach dem die B.V. das Ausfallrisiko übernahm und sich zu Mahn- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen verpflichtete, sowie ein separater Servicevertrag, mit dem die B.V. der Klägerin den tatsächlichen Forderungseinzug, das Mahnwesen und die Debitorenbuchhaltung zurückübertrug.

Die Klägerin behandelte die Leistungen der B.V. als steuerpflichtige Factoringleistungen und machte den vollen Vorsteuerabzug geltend. Das beklagte Finanzamt gelangte dagegen zu der Auffassung, dass die B.V. mangels tatsächlicher Übernahme des Forderungseinzugs keine Factoringleistung erbracht habe. Vielmehr habe die Klägerin selbst ein steuerfreies Geschäft mit Forderungen im Sinne des § 4 Nr. 8c UStG gegenüber der B.V. ausgeführt, das im Inland steuerfrei gewesen wäre. Der Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen sei daher anteilig nach dem Verhältnis der veräußerten Forderungen zum Gesamtbestand zu kürzen.

Das Finanzgericht hat die Klage mit Urteil vom 27. Juni 2025 (5 K 125/24 U) abgewiesen. Der 5. Senat stellte fest, dass eine für ein Factoring erforderliche Einziehungsleistung des Zessionars erst dann vorliege, wenn dieser den Zedenten von der tatsächlichen Einziehung der Forderungen entlaste. Der bloße Forderungserwerb unter Übernahme des Ausfallrisikos ohne eigenen Forderungseinzug sei demgegenüber als steuerfreies Geschäft mit Forderungen im Sinne des § 4 Nr. 8c UStG zu qualifizieren. Die Forderungsabtretungen seien auch nicht als nicht steuerbare Sicherheitengestellung zu werten. Ebenfalls verneinte der Senat die Anwendung des § 43 Nr. 1 UStDV als Vereinfachungsregelung, da den abgetretenen Forderungen keine eigenen Umsätze der Klägerin zugrunde lägen. Den angewandten Aufteilungsschlüssel erachtete das Gericht als sachgerecht; der von der

Klägerin begehrte Margenschlüssel sei auf ein Factoringunternehmen nicht übertragbar.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die vom Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts (Begriff des Factoring) zugelassene Revision wurde eingelegt (Az. beim BFH: V R 47/25).

[Zum Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Bewertung

Dem Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Gutachten steht der durch einen zeitnahen Verkauf des Grundstücks erzielte, höhere Kaufpreis regelmäßig entgegen ([11 K 2562/22 BG](#))

Verfahrensrecht

Ein Hinweis, dass ein Einspruch auch elektronisch eingelegt werden kann, ohne gleichzeitige Angabe einer konkreten E-Mail-Adresse führt nicht zur Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung mit der Folge, dass ein aufgrund eines Tippfehlers an eine falsche E-Mail-Adresse übermittelter Einspruch und die dadurch bedingte Versäumung der Einspruchsfrist in den Verantwortungsbereich des Einspruchsführers fällt ([7 K 1746/25 Kg \(PKH\)](#))

Vorsitzendenwechsel im Zoll-Senat

Frau Dr. Ulrike Hoffsummer ist neue Vorsitzende des 4. Senats – des sogenannten „Zoll-Senats“. Sie wurde mit Wirkung zum 1. März 2026 zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht ernannt. Zugleich übernahm sie dabei den Vorsitz im 4. Senat, der neben Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten für den Bereich des gesamten Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere auch für erbschaft- und schenkungsteuerliche Verfahren zuständig ist.

Frau Dr. Hoffsummer tritt damit die Nachfolge von Herrn Klaus Deimel an, der den Senat fast vierzehn Jahre geleitet und diesem mehr als dreißig Jahre – lediglich unterbrochen durch eine zweijährige Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesfinanzhof – angehört hatte.



Vor ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht war Frau Dr. Hoffsummer zunächst im 14. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf tätig und bearbeitete dort ertragsteuerliche und kindergeldrechtliche Verfahren. Seit Mai 2014 war sie dem 2. Senat – dem Präsidentensenat – zugewiesen, zu dessen Zuständigkeit neben ertragsteuerlichen Verfahren auch das Spezialgebiet des Steuerberatungsrechts gehört. Neben ihrer richterlichen Tätigkeit war Frau Dr. Hoffsummer auch als stellvertretende Pressedezernentin und später als Leiterin des Pressedezernats tätig. Hieran anschließend war sie als Dezernentin mit Angelegenheiten u. a. der Gesetzgebung, der Rechts- und Justizpolitik, des Justitiariats sowie der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Finanzgerichts, betraut.

Wir wünschen ihr bei ihrer neuen Aufgabe viel Erfolg.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de